

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Verordnung der Gemeinde Poing zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde Poing (Alkoholverbotsverordnung) vom 02.03.2022**

---

Aufgrund des Art. 30 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Poing folgende

#### **V e r o r d n u n g**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 im erweiterten Umgriff des S-Bahnhofes Poing, der durch die Fahrbahnen der Gruber Straße (ab Einmündung Alte Gruber Straße), der Plieninger Straße, der Neufarner Straße und der Bahnhofstraße im Wesentlichen begrenzt wird. Der genaue Umgriff ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage dieser Verordnung beigelegt ist. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie.

##### **§ 2 Alkoholverbot**

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist auf öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und zugelassenen Freischankflächen, Veranstaltungen, Märkten oder entsprechenden Sondernutzungen) in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten:

1. der Verzehr alkoholischer Getränke;
2. das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

(2) Als öffentliche Flächen zählen auch sonstige im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind, sowie im Privateigentum stehende Flächen, wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 erlassen.
- (2) Für die Silvesternacht (31.12., 22.00 Uhr, bis 01.01., 06.00 Uhr) gilt eine generelle Ausnahme, soweit bundes- oder landesrechtlich keine Regelung getroffen wurde.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 30 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i. V. mit § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen den Verboten des § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke

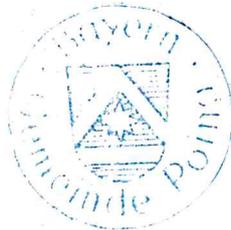
1. verzehrt;
2. mitführt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt vier Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung vom 11.03.2019 außer Kraft.

Poing, den 02.03.2022  
Gemeinde Poing

Thomas Stark  
Erster Bürgermeister



Lageplan zu § 1 Geltungsbereich



— Umgriff der Verordnung der Gemeinde Poing  
zum Verbot des Verzehrs alkoholischer  
Getränke auf öffentlichen Flächen

Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln  
vom 02.03.2022 bis 04.04.2022

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt  
Nr. 09/22 am 02.03.2022

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage [www.poing.de](http://www.poing.de)  
vom 02.03.2022 bis 04.04.2022

Poing, den 02.03.2022  
Gemeinde Poing

  
Thomas Stark  
Erster Bürgermeister